

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der öffentliche Credit**

**Nebenius, Carl Friedrich**

**Carlsruhe, 1820**

2. Verfahren bey Anlehensgeschaeften

[urn:nbn:de:bsz:31-269650](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269650)

jeden Augenblick seine Kapitalien in den öffentlichen Fonds anlegen, oder daraus zurückziehen kann.

Die Leibrenten und Annuitäten von bestimmter Dauer können ohne Willen der Inhaber nicht abgelöst werden. Alle andere Schulden sind von Seite der Regierung, mittelst Darlegung des Nominalkapitals ablösbar.

Die Tilgung der Schuldkapitalien erfolgt

1. durch Heimzahlung der Kapitalien, was aber selten geschieht, indem man sich eher über eine Reduction der Zinsen mit den Gläubigern versteht, wenn der Zinsfuß so bedeutend herabfällt, daß die Rückzahlung nützlich wird;
2. durch Aufkauf der Schuldscheine nach dem Börsencurse;
3. durch Verwandlung der Kapitalien in Leibrenten, wozu die Tilgungscommissarien ermächtigt sind;
4. durch den Verkauf der Grundsteuer, die im December 1798 für perpetuirlich, und für ablöslich erklärt wurde. Die Grundsteuerpflichtigen wurden nämlich ermächtigt, sich von der, auf ihren Grundbesitzungen ruhenden, Steuer durch die Abgabe von dreyprocentigen Stocks zu befreien, die eine, dem Steuerbetrage gleiche, Interessensumme abwerfen. Seither wurden die Bedingungen des Ablaufs erleichtert.

Die Verwaltung der öffentlichen Schuld ist größtentheils der englischen Bank, und nur einige unbedeutende Zweige der Südsee-Gesellschaft übertragen.

2.

Verfahren bey Anlehensgeschäften.

Das in England hergebrachte Verfahren bey Verleihung von Anlehen ist für größere Staaten, deren Hauptstadt eine große Zahl von Kapitalisten zählt, nachahmungswürdig, sichert den Kapitalisten die freye Bewerbung, dem Staatschatze die

Vorthteile einer ausgedehnten Concurrnz, und schützt die Staatsverwaltung vor Beschwerden über Begünstigung.

Der Kanzler der Schatzkammer macht die Bedingungen des Anlehens vorläufig bekannt, und setzt einen Tag fest, an dem er die Anerbietungen der Bankiers anzunehmen verspricht. Zur bestimmten Zeit kommt er mit mehreren der vorzüglichsten Bankiers zusammen, welche ihre Erklärungen abgeben, und zugleich Listen von den Personen vorlegen, die Antheil an dem Geschäft nehmen wollen. Die wohlfeilsten Bedingungen werden angenommen.

Dies Verfahren ward seit vielen Jahren regelmäßig beobachtet, nur eine einzige Ausnahme fand im Jahre 1796 Statt.

Seit dem Jahre 1813 hat man angefangen, den Uebernehmern des letzten Anlehens, in so ferne sämtliche Lieferungsstermine desselben bey Eröffnung des neuen Anlehens noch nicht abgelaufen sind, bey gleichen Anerbietungen, wie billig, einen Vorzug zu geben.

Wenn das Anlehen in verschiedenen Fonds, z. B. in 3 und 5 Procent Papieren, oder zugleich in zeitlichen Annuitäten gemacht wird, so beschränkt sich die Concurrnz der Anerbietungen im letzten Falle auf die Annuitäten, im ersten auf eine Classe von Papier. Der Kanzler bestimmt in seiner Bekanntmachung, daß für 100 Pfund dargeliehenes Kapital, z. B. wie es im Juny 1813 geschah, 100 in 3 Procent reducirten, 60 in 3 Procent consolidirten, und an long annuities, die im Jahr 1860 ablaufen, so viel gegeben werden solle, als die Concurrnz der Bankiers festsetzen wird.

Bey solchen, in verschiedenen Fonds gemachten, Anlehen heißt der Gesamtbetrag dieser Papiere, bis zur Vollendung des Anlehens, Omnium, und die einzelnen Gat-

tungen, scrip. Der Preis des Omniums wird durch den Curswerth der einzelnen Fonds bestimmt, woraus es besteht. Da ein neues Anlehen nicht zu Stande kommen würde, wenn es gegen den Curs der umlaufenden Stocks keinen Vortheil gewährte, so steht das Omnium in der Regel über Pari; doch ist es auch schon geschehen, daß es während des Vollzugs des Anlehens auf Pari, oder darunter fiel. Wenn das Omnium über Pari stehet, d. h. wenn der Gesamtwertth der Papiere, die der Darleiher für 100 Pfund dargeliehenes Kapital erhält, nach dem Curswerth über 100 Pfund beträgt, so heißt dieser Gewinn bonus.

In dem oben erwähnten Falle ward das Anlehen denjenigen verwilligt, die 8 Sch. 6 d. für 100 Pfund dargeliehenes Kapital verlangten; damals standen

1. die 3 Procent reducirten, deren Zinsen am 5. April und 10. October fällig sind, zu  $57\frac{1}{2}$ , das scrip galt also . . . . . 63 Pfd. 10 Sch. 6 P.

2. die 3 Procent consolidirten, deren Zinsen am 5. Jänner und am 5. July fällig sind, standen zu  $56\frac{1}{2}$ , und das scrip galt . . . . . 33 = 15 = — =

3. die long annuities von 8 Sch. 6 d., die noch  $46\frac{1}{2}$  Jahr liefen, wurden mit dem vierzehnfachen Betrage zu Kapital gerechnet, das scrip galt also . . . . . 5 = 19 = — =

Das Omnium betrug . . . . . 103 Pfd. 4 Sch. 6 P.

Der Darleiher gab aber nur . . . . . 100 = — = — =

Der bonus war daher . . . . . 3 Pfd. 4 Sch. 6 P.

Bei allen Anlehen pflegen mehrere Zahlungstermine gesetzt zu werden. \*)

So wie der erste Termin bezahlt ist, erhält der Darleiher einen Schein, der, mit seiner Unterschrift versehen, verkauft werden kann, und so geht das *Dinnium*, gleich Banknoten, von Hand zu Hand. Der Inhaber muß aber die weitem Zahlungstermine, bey Verlust seines Rechts, pünktlich einhalten. Auf diese Weise können an einem Anlehen Personen Antheil nehmen, die nur einen, oder einige Zahlungstermine zu entrichten im Stande sind. Wie der zweyte, dritte, oder ein weiterer Termin herankommt, so suchen sie sich einen Käufer für ihr *Dinnium*. Da die Zinsen der *Stocks* halbjährig fällig sind; so werden die Anlehen gewöhnlich in verschiedenen *Stocks* gemacht. Die Zinsen von der ganzen Anlehenssumme werden jedesmal an dem ersten gewöhnlichen Zinstermine der *Stocks* fällig, worin die Anlehen eröffnet werden, obwohl die Darleiher nur Terminszahlungen leisten. Bei Vorauszahlungen wird ihnen ein angemessener *Discont* verwilligt.

3.

Verfahren bey dem Uebertrag der Schuldkapitalien von einer Person auf die andere.

Der Kauf und Verkauf der *Stocks* geschieht in der Regel durch Vermittelung der *Stockshändler* (*jobbers*), welche bedeutende *Fonds* zu besorgen pflegen. Käufer und Ver-

---

\*) Bey den erwähnten Anlehen waren vom July 1813 bis Februar 1814 9 Monatstermine, nemlich 7 zu 10 und 2 zu 15 Pfund bestimmt.